

---

---

## Kreisstadt Altenkirchen (Westerwald)

---

---

### Niederschrift über die Sitzung des Stadtrats

<b>Tag</b>	Mittwoch, 16. Dezember 2015
<b>Ort</b>	großer Ratssaal im Rathaus Altenkirchen
<b>Beginn der Sitzung</b>	17:01 Uhr
<b>Ende der Sitzung</b>	21:24 Uhr

#### anwesend

1. Stadtbürgermeister Heijo Höfer, Vorsitzender zu TOP 1.1, 1.2, 2-6 und 8-20
2. Andrea Ackermann
3. Dr. Akbar Ayas
4. Dr. Kristianna Becker
5. Thomas Düber, anwesend ab 17:45 Uhr, TOP 2
6. Götz Gansauer
7. Matthias Gibhardt
8. Eckard Hanke
9. Daniela Hillmer-Spahr
10. Doris John, anwesend ab 17:08 Uhr, TOP 1.1
11. Volker John
12. Annelie Korte
13. Jürgen Kugelmeier
14. Werner Kuss
15. Ralf Lindenpütz
16. Peter Müller
17. Ingrid Räder
18. Gabriele Sauer
19. Ekkehard Schneider
20. Bruno Wahl
21. Walter Wentzien
22. Ursula Wilhelmi, anwesend ab 17:19 Uhr, TOP 2

#### Beigeordnete

Erster Beigeordneter Paul-Josef Schmitt, als Vorsitzender zu TOP 1.3 und 7  
Rüdiger Trepper

#### abwesend

Salvatore Oliverio

#### von der Verbandsgemeindeverwaltung

Fred Jüngerich, Lothar Walkenbach, Bernhard Wendel, Sonja Hackbeil-Krumm, Jürgen Kolb, Annette Stinner, Burkhard Heibel, Ulrich Konter bis TOP 18

#### Schriftführer

Lothar Walkenbach

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 23

Der Stadtrat ist beschlussfähig.

---

---

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Jahresabschlüsse der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013;
  - 1.1 Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss
  - 1.2 Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO
  - 1.3 Entlastung des Stadtbürgermeisters der Kreisstadt Altenkirchen sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO
2. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
3. Zuschussantrag Neue Arbeit e.V. zur Einrichtung einer neuen Küche
4. Kulturförderung
  - 4.1 Förderung von Kulturveranstaltungen (sechs kulturelle Veranstaltungen) in der Stadthalle
  - 4.2 Laufende Betriebsmittel des Hauses Felsenkeller
  - 4.3 Allgemeines Kulturprogramm (Kleinkunstabühne) 2016 des Kultur-/Jugendkulturbüros Haus Felsenkeller
5. Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Kreisheimattages am 11.09.2016 in Altenkirchen
6. Mitgliedschaft der Stadt Altenkirchen im Bundesverband Parken e.V.
7. Rücknahme verschiedener Verbandsgemeindeverbindungswege
8. Festlegung eines Betrages für die vorzeitige Einebnung von Urnengrabstätten
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseifen“ der Stadt Altenkirchen
  - 9.1 Aufstellungsbeschluss
  - 9.2 Erlass einer Veränderungssperre
10. Ausbau des 2. Obergeschosses im Postgebäude Altenkirchen
11. Resolution des Stadtrats zur beantragten Müllumladestation im Industriegebiet „B 414“
12. Standort des Fragments (Brunnensäule) des Kaiser-Wilhelm-Brunnens und Anbringung von Erinnerungstafeln
  - Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie des Ratsmitglieds Dr. Akbar Ayas
13. Verschiedenes
14. Einwohnerfragestunde

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Jahresabschlüsse der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013;**

#### **1.1 Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsgemeinde Altenkirchen, die Kreisstadt Altenkirchen sowie die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen sowie der Friedhofszweckverband Almersbach-Fluterschen-Stürzelbach haben gemäß § 1 KomDoppikLG ihre Buchführung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 von der bisherigen kameralistischen Buchführung auf die doppelte Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) umgestellt.

Nunmehr wurden die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 erstellt. Aufgrund des Zeitablaufs und zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit erfolgt eine gemeinsame Vorlage dieser Jahresabschlüsse.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Dr. Kristianna Becker, berichtet über die Prüfung der Jahresabschlüsse. Der Bericht der Vorsitzenden war der Sitzungsvorlage beigelegt und ist Anlage zur Niederschrift.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- die geprüften Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 festzustellen,
- dem Stadtbürgermeister der Kreisstadt Altenkirchen, den ihn vertretenden Beigeordneten sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen und den ihn vertretenden Beigeordneten Entlastung zu erteilen.

#### **1.2 Feststellung der Jahresabschlüsse gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO**

Auf den Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und die vorliegenden Unterlagen wird hingewiesen. Die Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2007 – 2013, der gemeinsame Anhang und der gemeinsame Rechenschaftsbericht liegen den Ratsmitgliedern vor. Der Stadtrat beschließt über die Feststellung der Jahresabschlüsse.

Die Übersicht über die einzelnen Jahresergebnisse und -werte ist als Anlage beigelegt und Bestandteil des Beschlusses.

Hierzu gibt es folgende Hinweise:

In den Ansätzen der Haushaltsjahre sind Mittelübertragungen bzw. Haushaltsreste nicht enthalten.

Die Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf neue Rechnung vorgetragen und verändern den Bilanzwert „Eigenkapital“.

Die Veränderungen des Finanzmittelbestandes (liquide Mittel) sind in der Bilanzposition „Forderungen gegen die Verbandsgemeinde Altenkirchen aus der Einheitskasse des laufenden Verrechnungskontos“ dargestellt.

**Beschluss:**

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 werden beschlossen und die Jahresergebnisse festgestellt.

Die Einzelpositionen ergeben sich aus der diesem Beschluss beigefügten Anlage (Anlage zur Niederschrift).

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (20 Ja-Stimmen)**

**1.3 Entlastung des Stadtbürgermeisters der Kreisstadt Altenkirchen sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Altenkirchen gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO**

Stadtbürgermeister Heijo Höfer sowie Ratsmitglied Eckard Hanke (ehemaliger Beigeordneter der Kreisstadt Altenkirchen) nehmen gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Paul-Josef Schmitt.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss am 12.11.2015 geprüft. Beanstandungen, die einer Entlastung entgegenstehen, haben sich nicht ergeben. Auf den Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird hingewiesen.

**Beschluss:**

Dem Stadtbürgermeister der Kreisstadt Altenkirchen und den ihn vertretenden Beigeordneten sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Altenkirchen und den ihn vertretenden Beigeordneten werden für die Haushaltsjahre 2007 bis 2013 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (19 Ja-Stimmen)**

**TOP 2 Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Kreisstadt Altenkirchen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 liegt den Ratsmitgliedern vor.

**Beschluss:**

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	<u>Haushaltsjahr 2016</u>	<u>Haushaltsjahr 2017</u>
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.430.788 €	9.753.438 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.976.101 €	9.993.182 €
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>- 545.313 €</b>	<b>- 239.744 €</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	8.795.188 €	9.149.588 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.890.751 €	9.002.282 €
<i>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	<i>- 95.563 €</i>	<i>147.306 €</i>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.745.000 €	1.276.600 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.955.000 €	1.995.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 210.000 €	- 718.400 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	804.663 €	1.079.194 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	499.100 €	508.100 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	305.563 €	571.094 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	11.344.851 €	11.505.382 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	11.344.851 €	11.505.382 €
<b>Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	<b>- 562.463 €</b>	<b>- 333.694 €</b>

## § 2

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf

210.000 €	718.400 €
-----------	-----------

## § 3

### Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt mit

0 €	0 €
-----	-----

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt mit

0 €	0 €
-----	-----

## § 4

### Steuerhebesätze

	<u>Haushaltsjahr 2016</u>	<u>Haushaltsjahr 2017</u>
--	---------------------------	---------------------------

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.	315 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.	400 v. H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	36 €	36 €
für den zweiten Hund	60 €	60 €
für jeden weiteren Hund	78 €	78 €

## § 5

### Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -) werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Straßenreinigung

a)	Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie „Fußgängerzone“	30,73 €	30,73 €
b)	Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie „Hauptverkehrsstraßen“	1,53 €	1,53 €
c)	Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie „Keine Hauptverkehrsstraßen“	1,72 €	1,72 €
d)	Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie „Graf-Zeppelin-Straße“	7,88 €	7,88 €
e)	Jahresgebührensatz je Frontmeter der Kategorie „Bahnhofstraße“	30,73 €	30,73 €

### § 6 Eigenkapital

	Eigenkapital	Eigenkapitalquote
Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2007 (Eröffnungsbilanz)	14.528.430 €	43,62 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2007	14.128.493 €	42,60 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2008	14.135.631 €	41,24 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2009	14.133.014 €	40,07 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2010	13.453.709 €	38,65 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2011	13.564.778 €	36,85 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2012	13.853.816 €	38,24 %
Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2013	13.200.944 €	36,40 %
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2014	12.542.135 €	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2015	12.281.589 €	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2016	11.736.276 €	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2017	11.496.532 €	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	11.298.159 €	entfällt
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres 2019	11.406.028 €	entfällt

### § 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als überschritten sind.	10.000 €	10.000 €
--	----------	----------

### § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind im Einzelnen im Teilfinanzhaushalt darzustellen.	10.000 €	10.000 €
---	----------	----------

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

### **TOP 3 Zuschussantrag der Neue Arbeit e.V. zur Einrichtung einer neuen Küche**

Die Neue Arbeit e.V., Altenkirchen, wird in Kürze von ihrem bisherigen Standort in der Siegerner Straße 23 in das Gebäude der Telekom, Kölner Straße, Altenkirchen, umziehen. Der Umzug verursacht zusätzliche Kosten, insbesondere durch die Notwendigkeit des Einbaus einer neuen Küche. Die Neue Arbeit e.V. bittet um Gewährung eines Zuschusses.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Altenkirchen nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung und müssten daher gem. § 100 GemO überplanmäßig bereitgestellt werden.

Ein gleichlautender Antrag wurde an die Verbandsgemeinde gerichtet.

**Beschluss:**

Der Gewährung eines Zuschusses an die Neue Arbeit e.V. in Höhe von 2.000,00 € für die Einrichtung einer neuen Küche und der überplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 GemO wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

**TOP 4 Kulturförderung****4.1 Förderung von Kulturveranstaltungen (sechs kulturelle Veranstaltungen) in der Stadthalle**

Für das Jahr 2007 wurde zwischen der Stadt Altenkirchen und dem Haus Felsenkeller e.V. eine Vereinbarung über die Durchführung von sechs Kulturveranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen getroffen. Hiernach wurden pro Veranstaltung 500 € zuzüglich der Saalmiete als Zuschuss bewilligt. In Fortsetzung der Vereinbarung wurden in 2008 bis 2015 Zuschüsse von jeweils 16.000 € bewilligt.

Das Kultur-/ Jugendkulturbüro plant, insgesamt sechs Veranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen durchzuführen. Dabei entfällt je ein Zuschussteilbetrag von 2.666,66 € (Gesamt 16.000 €) auf die einzelnen Veranstaltungen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass - wie bereits in den vergangenen Jahren - ebenfalls die Erstattung der Saalmiete für die Stadthalle sowie aller anfallenden Energiekosten und Kosten für Sonderleistungen erfolgen soll.

Im laufenden Jahr 2015 sind Veranstaltungen nach vergleichbaren Bedingungen vom Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller in der Stadthalle Altenkirchen durchgeführt worden.

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2016 veranschlagt.

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 1.12.2015 wurde die Programmauswahl des Kultur-/ Jugendkulturbüros für 2016 erörtert. Es wurde diskutiert, ob das Programm zur Erreichung eines größeren Bevölkerungsanteils attraktiver gestaltet werden kann und ob Vorschläge zur Auswahl von Interpreten gemacht werden sollen.

In Anbetracht der für 2016 schon fortgeschrittenen Veranstaltungsplanung regt Stadtratsmitglied Walter Wentzien, für den Fall, dass das Programm 2016 schon abgeschlossen ist, an, auch das Jahr 2017 für die Abstimmung einer Veranstaltung mit dem Stadtrat in dem Beschluss aufzuführen.

**Beschluss:**

Dem Angebot des Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. für die Durchführung von sechs kulturellen Veranstaltungen in der Stadthalle Altenkirchen im Jahr 2016 wird zugestimmt. Hierfür wird ein Zuschuss von 16.000 € bewilligt.

Ebenfalls werden dem Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e. V. die Saalmiete (ca. 800 € für sechs Veranstaltungen - kalkuliert ohne eventuelle Auf- und Abbautage) sowie die Nebenkosten (ca. 1.500 € für sechs Veranstaltungen) für Strom, Reinigung, Technik erstattet. Somit ergibt sich eine Gesamtzuschusshöhe von ca. 18.300 €.

Eine Veranstaltung für das zweite Halbjahr 2016/ für das Jahr 2017 soll mit dem Stadtrat abgestimmt werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (15 Ja-Stimmen, 7 Stimmenthaltungen)**

**4.2 Laufende Betriebsmittel des Hauses Felsenkeller**

Seit dem Jahr 1998 werden dem Haus Felsenkeller Betriebsmittelzuschüsse in Höhe von jährlich 2.000 € gewährt (Dauerbeschluss). Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen an den Verein „Haus Felsenkeller Soziokulturelles Zentrum e.V.“ sowie das „Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V.“ ausbezahlt.

Dem Haus Felsenkeller wird ab dem Haushaltsjahr 2013 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährlicher Betriebsmittelzuschuss in Höhe von insgesamt 3.000 € gewährt. Der Zuschuss wird zu zwei Drittel (2.000 €) für den Verein „Haus Felsenkeller Soziokulturelles Zentrum e.V.“ und zu einem Drittel (1.000 €) für den Verein „Kultur-/Jugendkulturbüro Haus Felsenkeller e.V.“ aufgeteilt.

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2016 veranschlagt.

### **4.3 Allgemeines Kulturprogramm (Kleinkunsthöhne) 2016 des Kultur-/Jugendkulturbüros Haus Felsenkeller**

In der Hauptausschusssitzung vom 28. April 1998 wurde beschlossen (Dauerbeschluss), für das allgemeine Jahresprogramm der Kleinkunsthöhne ab dem Haushaltsjahr 1998 – auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Kleinkunsthöhne von 2.000 DM (1.000 €) zu gewähren. Der Betrag wird in zwei Raten - jeweils 500 € - zum 01.01.2016 und 30.06.2016 gezahlt.

Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2016 veranschlagt.

### **TOP 5 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Kreisheimattages am 11.09.2016 in Altenkirchen**

Anlässlich des Kreisheimattages am 10./11.09.2016 möchte die Stadt Altenkirchen den Sonntag als verkaufsoffenen Sonntag nach § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz genehmigen.

Nach § 10 Ladenöffnungsgesetz dürfen höchstens vier Sonntage pro Gemeinde/ Stadt in einem Kalenderjahr festgesetzt werden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2014 wurden für das Jahr 2016 bereits die drei Sonntage am 8. Mai (Stadtfest), 9. Oktober (Herbstfashion) und 27. November (Weihnachtsmarkt) als verkaufsoffene Sonntage genehmigt. Somit besteht die Möglichkeit zur Genehmigung eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages.

Das öffentliche Interesse an einem vierten verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Kreisheimattages in der Stadt Altenkirchen überwiegt das Allgemeininteresse am Schutz der Sonn- und Feiertage.

Die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages erfolgt durch Rechtsverordnung der Verbandsgemeinde auf Entscheidung der Stadt.

#### **Beschluss:**

Der Sonntag am 11.09.2016 wird anlässlich des Kreisheimattages als verkaufsoffener Sonntag nach § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

### **TOP 6 Mitgliedschaft der Stadt Altenkirchen im Bundesverband Parken e.V.**

Seit 1.7.2015 wird das Parkhaus in Eigenregie durch die Stadt geführt.

Die Bewirtschaftung eines Parkhauses, sei es über- oder unterirdisch, oder die eines Parkplatzes erfordert einen qualifizierten Umgang mit technischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben.

Erst in der Praxis zeigt sich häufig, ob der Betrieb eines Parkhauses reibungslos läuft und die notwendigen Betriebskosten aus den Einnahmen gedeckt werden können.

Jedes Parkobjekt hat Besonderheiten. Eine Verallgemeinerung von praktischen Erfahrungen oder Erkenntnissen ist kaum bzw. nur sehr bedingt möglich.

Der Bundesverband Parken e.V. versteht sich als Fachverband für Parkhausbetreiber. Eine wesentliche Stärke des Verbandes liegt in den Bereichen Kommunikation und Wissenstransfer.

Die Mitglieder schätzen die Kompetenz des Verbandes in vielfältigen Formen:



- Die Geschäftsstelle erledigt die Anfragen der Mitglieder unmittelbar
- Fragen zu fachspezifischen Themen werden schnell und unkompliziert beantwortet
- Rechtliche Fragen zur Bewirtschaftung des Parkhauses werden bearbeitet (diese der Deutsche Städte – und Gemeindebund nicht bearbeiten)
- In besonderen Fällen leisten die Mitglieder untereinander kollegiale Hilfestellung
- Die Ausschüsse des Verbandes arbeiten laufend an Themen, die für die Branche relevant sind und stehen den Mitgliedern bei Fragen und Problemen zur Seite

**Beschluss:**

Die Stadt Altenkirchen tritt dem Bundesverband Parken e.V. mit Wirkung vom 1. Januar 2016 als ordentliches Mitglied bei. Als Mitgliedsbeitrag zahlt die Stadt jährlich einen Betrag in Höhe von 700 €.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)****TOP 7 Rücknahme verschiedener Verbandsgemeindeverbindungswege**

Stadtbürgermeister Höfer nimmt wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO (gesetzlicher Vertreter der Verbandsgemeinde als Bürgermeister) an der Beschlussfassung nicht teil. Den Vorsitz übernimmt der Erste Beigeordnete Paul-Josef Schmitt. Stadtbürgermeister Höfer nimmt nach § 69 Abs. 1 GemO mit beratender Stimme teil.

Die Verbandsgemeinde ist bestrebt, die Verbandsgemeindeverbindungswege an die jeweiligen Ortsgemeinden und die Stadt zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt entweder nach Instandsetzung des Weges oder mit Zahlung einer Entschädigung an die Ortsgemeinde/ Stadt.

Der Verbandsgemeindeverbindungswege Nr. 1, 22 und 25 sollen nun in die Unterhaltungslast der Stadt Altenkirchen zurückgegeben werden (Lagepläne mit der Darstellung der Wege waren der Sitzungsvorlage beigelegt). Die Rückgabe erfolgt gegen Zahlung eines Entschädigungsbetrages an die zurücknehmende Ortsgemeinde/ Stadt. Der Entschädigungssatz für die Rücknahme von Verbandsgemeindeverbindungswegen liegt bei 6,16 €/m<sup>2</sup> Wegfläche.

**Weg Nr. 1 zwischen Helmenzen und Leuzbach:**

Der Weg beginnt an der Gemarkungsgrenze zu Helmenzen und führt bis zur Umgehung (Bundesstraße B 256). Die Fläche des in der Gemarkung Altenkirchen liegenden Teilstückes beträgt ca. 3.960 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich somit eine Entschädigungszahlung in Höhe von ca. 24.390 €.

**Weg Nr. 22 zwischen Niedererbach und Dieperzen:**

Die Fläche beginnt an der Gemarkungsgrenze zu Obererbach und führt bis zum Grundstück „Dorfstraße 12“. Die Fläche des in der Gemarkung Altenkirchen liegenden Teilstückes beträgt ca. 810 m<sup>2</sup>. Es ergibt sich somit eine Entschädigungszahlung in Höhe von ca. 4.990 €.

**Weg Nr. 25 zwischen Dieperzen und Altenkirchen:**

Der Weg beginnt an dem Grundstück „Dorfstraße 5“ in Dieperzen und führt bis an das Grundstück „Heinestraße 7“. Der Weg befindet sich komplett in der Gemarkung Altenkirchen. Die Wegfläche beträgt ca. 1.930 m<sup>2</sup>. Somit ergibt sich eine Entschädigungszahlung von ca. 11.890 €.

Bei Rückübertragung wird die genaue Wegfläche nach tatsächlicher Länge und Breite berechnet.

**Beschluss:**

Der Rückübertragung des Verbandsgemeindeverbindungsweges **Nr. 1** im Bereich der Stadt Altenkirchen wird zugestimmt. Der Verbandsgemeindeverbindungswege wird gegen eine Entschädigungszahlung an die Stadt Altenkirchen zurückgegeben.

Der Rückübertragung des Verbandsgemeindeverbindungsweges **Nr. 22** im Bereich der Stadt Altenkirchen wird zugestimmt. Der Verbandsgemeindeverbindungsweg wird gegen eine Entschädigungszahlung an die Stadt Altenkirchen zurückgegeben.

Der Rückübertragung des Verbandsgemeindeverbindungsweges **Nr. 25** im Bereich der Stadt Altenkirchen wird zugestimmt. Der Verbandsgemeindeverbindungsweg wird gegen eine Entschädigungszahlung an die Stadt Altenkirchen zurückgegeben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

## **TOP 8 Festlegung eines Betrages für die vorzeitige Einebnung von Urnengrabstätten**

Im Falle einer vorzeitigen Einebnung von Grabstätten kann die Stadt die eingeebnete Fläche bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht wieder belegen. Die Ruhefrist beträgt gemäß § 10 der Friedhofssatzung 30 Jahre für Leichen und 20 Jahre für Urnen. Die Stadt muss diese Fläche nach der Einebnung pflegen. Das Entgelt für die Pflege dieser Fläche durch die Stadt wurde bisher nur für Erdbestattungsgräber festgelegt. Es handelt sich hierbei um keinen Gebührentatbestand der in der Friedhofsgebührensatzung geregelt wird. Es ist ein Entgelt, das auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Nutzungsberechtigten und der Stadt fällig wird.

Es gibt aktuell die ersten Anfragen für vorzeitige Einebnungen bei Urnengrabstätten. Eine vorzeitige Einebnung ist auch hier nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhefrist von 15 Jahren möglich. Im Falle einer vorzeitigen Einebnung bei Erdbestattungen wurde ein Betrag von 25 € pro Grabstelle (bei Wahlgräber mit zwei Grabstellen=50 €) festgelegt. Da sich die Urnengrabstätten aber von ihrer Größe deutlich von den Erdbestattungsgräbern unterscheiden, muss hier ein anderer Betrag festgesetzt werden. Es wird ein Betrag von 10 € pro Grabstelle eines Urnengrabes empfohlen.

Eine Anpassung der Entgelte für die Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätten kann zukünftig bei der Neukalkulation der Friedhofsgebühren mit erfolgen.

### **Beschluss:**

Es wird ein Betrag von 10 € pro Grabstelle eines Urnengrabes für jedes vorzeitig aufgegebenes Jahr festgesetzt. Der Betrag wird als Gesamtbetrag unmittelbar nach der Einebnung der Grabstätte fällig.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

## **TOP 9 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulsee“ der Stadt Altenkirchen** **9.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 das Einvernehmen zur Bauvoranfrage des Herrn Carlo Krug auf Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 799 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 9, Flurstücke 172/16, 173/16, 174/16 und 175/16 (Siegener Straße 59 – 63) nicht hergestellt.

Als Begründung verweist der Umwelt- und Bauausschuss auf das rechtswirksame vom Stadtrat beschlossene Einzelhandelskonzept der Stadt Altenkirchen. Dieses Konzept sieht vor, dass innenstadtrelevante Sortimente nur im zentralen Versorgungsbereich, der entsprechend dem Konzept abgegrenzt worden ist, zulässig sein sollen. Insofern läge hier ein eklatanter Widerspruch zu dem beschlossenen Einzelhandelskonzept vor. Dies wird auch besonders dadurch untermauert, dass der in Rede stehende Bereich nach dem Konzept als Ergänzungsstandort für den großflächigen nichtinnenstadtrelevanten und nichtnahversorgungsrelevanten Einzelhandel ausgewiesen ist.

Mit Schreiben vom 09.11.2015 teilt die Kreisverwaltung Altenkirchen mit, dass zwar hiesige Auffassung, wonach die geplanten Sortimente ohne Zweifel innenstadtrelevant seien und dass in dem Bereich, wenn überhaupt, grundsätzlich nur nicht innenstadtrelevante Sortimente angesiedelt werden sollen, um die Attraktivität der Innenstadt zu halten und zu stärken, zutrefte, es sich jedoch in rechtlicher Hinsicht bei dem erwähnten kommunalen Einzelhandelskonzept nur um eine informelle Planung handle und insofern ein solches Konzept keine rechtsverbindlichen Festsetzungen enthalte. Ein Einzelhandelskonzept würde daher keine Außenwirkung entfalten und es handle sich nicht um eine Rechtsnorm.

Zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dadurch kann die Attraktivität der Innenstadt erhalten und gestärkt werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird ausdrücklich u. a. die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als zu berücksichtigende Belange bei Aufstellung der Bauleitpläne erwähnt. Insofern soll der in beiliegendem Lageplan dargestellte Bereich gem. § 30 BauGB überplant werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Altenkirchen ist der in Rede stehende Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen in dem Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten nach der sogenannten Altenkirchener Liste aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Altenkirchen nicht zulässig sein.

**Beschluss:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseeifen“ der Stadt Altenkirchen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der genaue Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem vorliegenden Übersichtsplan (Anlage zur Niederschrift) zu erkennen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Vor dem Gräulseeifen“.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme**

## **9.2 Erlass einer Veränderungssperre**

Um das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseeifen“ nicht zu gefährden und ungewollten Entwicklungen entgegenwirken zu können, ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

**Beschluss:**

Dem Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 BauGB wird zugestimmt.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Vor dem Gräulseeifen“ ist der Beschlussvorlage beigelegt (Anlage zur Niederschrift).

**Abstimmungsergebnis: 21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme**

## **TOP 10 Ausbau des 2. Obergeschosses im Postgebäude Altenkirchen**

Das am 10.12.2013 durch den Stadtrat beschlossene Sanierungskonzept für das Postgebäude beinhaltet auch die Sanierung der Fenster und die Dämmung des Daches. Diese Maßnahmen waren zunächst für das Jahr 2015 (Fenstersanierung) bzw. 2016 (Dämmung) eingeplant worden. Da der Mieter des 1. Obergeschosses nunmehr auch das 2. Obergeschoss anmieten möchte, wurde durch das Büro Heiko Schmidt die Kosten für alle Maßnahmen ermittelt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Ausbau 2. Obergeschoss inkl. Dachdämmung:	175.190,31 €
Fenstersanierung:	91.139,13 €
<b>Summe:</b>	<b>266.329,44 €</b>

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen bei der Investitionsmaßnahme Nr. 32 und nach Übertragung der verbleibenden Haushaltsermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung.

Die Maßnahme refinanziert sich mittelfristig durch entsprechende Mehreinnahmen aus der Vermietung.

**Beschluss:**

Der Sanierung des 2. Obergeschosses im Postgebäude Altenkirchen wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

**TOP 11 Resolution des Stadtrats zur beantragten Müllumladestation im Industriegebiet „B 414“**

Stadtbürgermeister Höfer teilt mit, dass von den Vertretern des Stadtrats eine

- Resolution zur beantragten Biomüllumladestation und ein
- Schreiben an den Landrat des Landkreises Altenkirchen, Herrn Michael Lieber,

verfasst wurde.

Mit der Resolution drückt der Stadtrat seinen Protest gegen die geplante Müllumladestation für Biomüll im Industriegebiet an der B 414 aus. In dem Schreiben an Landrat Lieber wird der Unmut über die Gesprächsatmosphäre bei einem Gespräch von Vertretern des Stadtrats bei Landrat Lieber geäußert.

Der Vorsitzende informiert, dass auch von den Ortsbürgermeistern der angrenzenden Ortsgemeinden ein Brief vorbereitet wurde, in dem diese sich gegen den vorgesehenen Betrieb der Müllumladestation wenden.

Die Resolution und das Schreiben an den Landrat werden von allen im Stadtrat vertretenen Fraktionen und dem Vertreter der FDP, Herrn Dr. Akbar Ayas, unterstützt.

Von den im Zuhörerbereich anwesenden Gewerbetreibenden in der Graf-Zeppelin-Straße, den Herren Bodo Richter, Gert Schumann und Frank Bastke, werden die Sorgen und Nöte und auch die bisherigen Aktivitäten der drei Unternehmer zur Müllumladestation geschildert. Es besteht Übereinstimmung, dass diese eine erheblich Beeinträchtigung für die Unternehmen darstellen würde.

Stadtbürgermeister Höfer verliest den Text der Resolution

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Resolution zur beantragten Biomüll-Umladestation und die Abfassung des Schreibens an Landrat Lieber in der vorliegenden Form (Anlagen zur Niederschrift)

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

**TOP 12 Standort des Fragments (Brunnensäule) des Kaiser-Wilhelm-Brunnens und Anbringung von Erinnerungstafeln**  
**- Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie des Ratsmitglieds Dr. Akbar Ayas**

Die Fraktionen im Stadtrat der SPD und Bündnis90/Die Grünen sowie das Ratsmitglied Dr. Akbar Ayas (FDP) haben bei Stadtbürgermeister Höfer schriftlich den Antrag gestellt, oben genannten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrats am 16.12.2015 zu nehmen. Der Antrag genügt den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 GemO.

Inhaltlich schildern die antragstellenden Fraktionen die Situation um die Diskussionen zur Standortfrage des Fragments des Kaiser-Wilhelm-Brunnens sowie zur Anbringung von Erinnerungstafeln und unterbreiten folgenden Beschlussvorschlag:

„Das Fragment (Brunnensäule) des Kaiser-Wilhelm-Brunnens soll an seinem bisherigen Platz am Ehrenmal Am Dorn verbleiben. Neben dem Fragment und am früheren Standort am Marktplatz sollen aussagekräftige Erinnerungstafeln über die Geschichte des Brunnens berichten.

Eine fachliche Beratung durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe ist einzuholen.“

Weitere Einzelheiten sind dem Antragsschreiben (Anlage zur Niederschrift) zu entnehmen.

In der Sitzung wird der gemeinsame Antrag von der Fraktionsvorsitzenden der SPD-Fraktion, Daniela Hillmer-Spahr, begründet und vorgestellt. Mit dem Verbleib des Fragments an der jetzigen Stelle soll der Ensemblecharakter der Denkmalanlage in dem Gebiet „Am Dorn“ erhalten bleiben.

Stadtbürgermeister Höfer verweist auf die in den Gremien des Stadtrats praktizierte Vorgehensweise, vor einer endgültigen Beschlussfassung die jeweiligen Sachentscheidungen in den betreffenden Ausschüssen vorzubereiten.

Der Fraktionsvorsitzende der FWG-Fraktion, Walter Wentzien, stellt, auch im Namen der CDU-Fraktion, den Antrag, der Stadtrat möge die Verlegung der Brunnensäule des Kaiser-Wilhelm-Brunnens an einen geeigneten Platz in der Kreisstadt beschließen. Ratsmitglied Wentzien liest den Antragstext, in dem weitere ergänzende Vorschläge zur Verlegung, auch mit Benennung von möglichen neuen Standorten, enthalten sind, vor. Das Antragsschreiben ist Anlage zur Niederschrift.

Der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion, Ekkehard Schneider, hält es für denkbar, die Brunnensäule im Stadtgebiet als Bestandteil eines Geschichtspfads, bei dem Hinweisschilder Wissenswertes über die jeweiligen Objekte vermitteln, zu positionieren. Stadtbürgermeister Höfer bietet den antragstellenden Fraktionen an, beide Standpunkte für eine Vorberatung in den Ausschüssen des Stadtrats als Entscheidungsgrundlage gleichrangig darzulegen. Ratsmitglied Peter Müller verweist auf eventuelle behördliche Auflagen und finanzielle Aufwendungen, die im Falle einer Brunnenverlegung entstehen könnten und die zurzeit noch nicht bekannt sind.

Die FWG-Fraktion bittet um Behandlung ihres Antrags in der heutigen Sitzung.

Vorsitzender Heijo Höfer stellt daraufhin den Verfahrensantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und des Ratsmitglieds Dr. Ayas zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Beratungsgegenstand wird vor einer abschließenden Entscheidung im Stadtrat an die zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen**

Der Beschluss ist somit nicht zustande gekommen.

Es kommt dann der Sachantrag der FWG- und der CDU-Fraktion zur Abstimmung, die Brunnensäule des Kaiser-Wilhelm-Brunnens aus dem Dorn zu entfernen und ihn an einem geeigneten Platz in der Stadt aufzustellen. Zum weiteren Inhalt wird auf den Text des Antrags verwiesen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen**

Der Beschluss ist somit nicht zustande gekommen.

### **TOP 13 Verschiedenes**

Ratsmitglied Peter Müller bittet im Namen von Stadtratsmitglied Dr. Ayas um Spenden für Hilfsbedürftige in Afghanistan – insbesondere für die Anschaffung von wärmender Winterkleidung.

### **TOP 14 Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

### **Nichtöffentliche Sitzung**

### **TOP 15 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nr. 16 Industriegebiet B 414“ der Stadt Altenkirchen**

Mit Schreiben vom 29.07.2015 hat die SGD Nord die Stadt und Verbandsgemeinde Altenkirchen um Prüfung und Stellungnahme zum Antrag der Remondis GmbH & Co. KG auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung der ursprünglich als Gewerbemüllsortieranlage zugelassenen Anlage in Altenkirchen gebeten.

Der Bebauungsplan „Nr. 16 Industriegebiet B 414“ enthält parallel zur Bundesstraße 414 unter anderem die Festsetzung eines parallelen 10 m tiefen Pflanzstreifens und im Anschluss daran, einer 5 m breiten nicht überbaubaren Fläche bis zu der festgesetzten Baugrenze, die als Fläche für Stellplätze bezeichnet ist. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche als Außenlager (Boxen/Container) und als Fläche für eine Kompostierung (BE 8) steht der Festsetzung entgegen.

Eine etwaige Befreiung könnte daher bauplanungsrechtlich nicht erteilt werden.

#### **Beschluss:**

Einer – notwendigen – Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Nr. 16 Industriegebiet B 414“ der Stadt Altenkirchen zur Inanspruchnahme der 5 m breiten Fläche für Stellplätze zwischen dem festgesetzten Pflanzstreifen und der Baugrenze wird nicht zugestimmt.

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

### **TOP 16 Erwerb von öffentlichen Verkehrsflächen vor den Objekten Wilhelmstraße 57 sowie Kölner Straße 8a/ Schulstraße im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Stadtkern“**

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der „Fußgängerzone“ wird es notwendig, private Grundstücksflächen, die als öffentliche Straße anzusehen sind, zu erwerben. Es handelt sich dabei um nachfolgende Flurstücke:

- Flurstück 510/22, Gebäude- und Freifläche Wilhelmstraße 57, hiervon eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 24 m<sup>2</sup>,
- Flurstück 57/5, Verkehrsfläche Kölner Straße 8a, 19 m<sup>2</sup> groß,
- Flurstück 57/7, Verkehrsfläche Kölner Straße 8a, 15 m<sup>2</sup> groß und
- Flurstück 59/6 Verkehrsfläche daselbst, 1 m<sup>2</sup> groß (ein Lageplan war der Beschlussvorlage beigelegt).

Mit dem Eigentümer, Herrn Martin Sturm, konnte dabei nachfolgendes Verhandlungsergebnis mit nachfolgenden Eckpunkten im noch abzuschließenden notariellen Kaufvertrag erzielt werden:

1. Die Wertigkeit der jeweiligen Flächen wurde aus dem sog. „Zonen-Gutachten“ des Gutachterausschusses für Grundstückswerte entnommen und beträgt für die
  - Verkehrsfläche vor dem Objekt Wilhelmstraße 57, 192,00 €/m<sup>2</sup> somit **4.608,00 €**
  - Verkehrsflächen vor dem Objekt Kölner Straße 8a, 93,20 €/m<sup>2</sup> somit **3.262,00 €**.

Wegen der künftigen Nutzung als sog. „Gemeinbedarfsfläche“ ist ein Abschlag von jeweils 20 % von dem zonalen Anfangswert zu berücksichtigen.

2. Vor dem Geschäftsgebäude Wilhelmstraße 57 befinden sich in der öffentlichen Gehwegfläche zwei private Stellplätze. Diese Stellplätze verbleiben im Eigentum von Herrn Sturm und werden im Zuge der Baumaßnahme herausgemessen (eine Lageplanskizze war der Beschlussvorlage beigelegt). Im Zuge der Baumaßnahme soll die Straßenoberfläche der vorgelagerten Parkplätze nach dem Gestaltungsplan neu hergerichtet werden. Die dabei entstehenden Kosten für frostsicheren Unter- und Oberbau betragen nach der Kostenermittlung (war der Sitzungsvorlage beigelegt) für eine Teilfläche von ca. 18 m<sup>2</sup> 3.000,00 €. Diese Herstellungskosten sowie die späteren Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers.  
Die Baukosten für die Parkfläche in Höhe von 3.000 € werden mit dem zu zahlenden Kaufpreis verrechnet.
3. Die vertragsbedingten Kosten (Notar- und Gerichtskosten sowie die 5%-ige Grunderwerbsteuer) gehen zu Lasten der Stadt.  
Ebenso die anfallenden Vermessungskosten.

### **Beschluss:**

Dem Erwerb einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 24 m<sup>2</sup> aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Altenkirchen, Flur 5, Flurstück 510/22 sowie der öffentlichen Verkehrsflächen Flur 24, Flurstück 57/5, 19 m<sup>2</sup> groß, Flurstück 57/7, 15 m<sup>2</sup> groß sowie Flurstück 59/6, 1 m<sup>2</sup> groß, zu den genannten Bedingungen von Herrn Martin Sturm wird zugestimmt.

Die Herstellungskosten für die privaten Stellplätze vor dem Geschäftsgebäude, Wilhelmstraße 57, gehen zum Festpreis von 3.000 € zu Lasten des Verkäufers.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden im Rahmen der Stadtsanierung „Fußgängerzone“ Konto 511201 bzw. Stadtstraßenausbau Konto 541000 zur Verfügung gestellt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

## **TOP 17 Abwicklung des Grunderwerbs für den Ausbau der Bahnhof- und Wilhelmstraße (Fußgängerzone) im Rahmen der Stadtsanierung**

### **Ausbau der Bahnhofstraße**

Bereits Ende des Jahres 2011 wurden nach Vorstellung der Ausbau- und Gestaltungsplanung mit den Eigentümern Gespräche über einen Erwerb der vor den Geschäftsgebäuden liegenden Verkehrsflächen geführt. Die notwendigen Bauerlaubnisse und Einverständniserklärungen für die Straßenbaumaßnahme wurden von den Grundstückseigentümern eingeholt. Nach Vorlage der Fortführungsmitteilung im August 2015 durch das Vermessungs- und Katasteramt Westerbeurg konnte den Eigentümern ein konkretes Kaufangebot für die jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen im Privateigentum unterbreitet werden. In der Zone 2 beträgt der sanierungsunbeeinflusste Bodenrichtwert 150,00 €/m<sup>2</sup>. Davon wurde ein Abschlag von pauschal

20 % = 30,00 €/m<sup>2</sup> für sog. Gemeinbedarfsflächen gebildet, so dass allen Grundstückseigentümern ein einheitlicher Kaufpreis von

**120,00 €/m<sup>2</sup>**

angeboten wurde. Aus dem Landesgrundstücksmarktbericht Rheinland-Pfalz kann auf Seite 244 Kapitel 11.4 entnommen werden, dass im Landkreis Altenkirchen bis zu 50 % des gültigen Bodenrichtwertes gezahlt wurden. Ein Abzug von nur 20 % benachteiligt die Eigentümer in keinem Fall. Die Einzelheiten über die Größe, Beschaffenheit bzw. Besonderheiten von Bauteilen im öffentlichen Verkehrsraum sind der beigefügten Übersicht (Anlage zur Niederschrift, Anlage 1 zu TOP 17) zu entnehmen.

### **Neugestaltung der Fußgängerzone (Wilhelmstraße)**

Innerhalb der Wilhelmstraße befinden sich noch einige öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum. Die jeweiligen Grundstücksflächen wurden mit der vorgestellten Gestaltungsplanung überplant, so dass es sinnvoll ist, die notwendigen Grundstücksflächen entsprechend der beigefügten Aufstellung (Anlage zur Niederschrift, Anlage 2 zu TOP 17) zu erwerben.

In der Zone 8 beträgt der sanierungsunbeeinflusste Anfangswert 240,00 €/m<sup>2</sup>. Auch hier wurde ein pauschaler Abschlag für Gemeinbedarfsflächen in Höhe von 20 % = 48,00 €/m<sup>2</sup> gebildet, so dass sich die Wertigkeit der Grundstücksflächen einheitlich auf

**192,00 €/m<sup>2</sup>**

beläuft.

Auch hier werden Besonderheiten, die sich aufgrund der Lage bzw. vorhandener Bauteile (Markisen, Geländer, Treppen, Lichtschächte etc.) ergeben, im notariellen Kaufvertrag geregelt.

Aufgrund von Ausschließungsgründen bei den laufenden Nummern 1-3 und 16 der Anlage 2 (Grundstücke Eheleute Korte, Ev. Kirchengemeinde, Kuss KG, Gerd und Götz Gansauer) erfolgt eine getrennte Beratung und Beschlussfassung.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt zu 1.) für die Gesamtheit der aufgeführten Grundstücke ausschließlich der unter laufender Nummer 1-3 und 16 der Anlage 2 genannten Grundstücke.

#### **1.) Beschluss:**

Innerhalb des festgesetzten Sanierungsgebiets Stadtkern wird auf der Grundlage des sogenannten „Zonen-Gutachtens“ der notwendige Grunderwerb für die Bahnhof- und Wilhelmstraße entsprechend der beigefügten Aufstellungen (Anlagen 1 und 2 ausschließlich laufende Nummern 1-3 und 16 der Anlage 2) mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zum zonalen Anfangswert abzüglich des Gemeinbedarfsabschlags abgewickelt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Notar- und Gerichtskosten sowie die etwaige Grunderwerbsteuer) sowie Vermessungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen in erforderlichem Umfang bei Konto 511201, Maßnahmen 40 und 7, zur Verfügung.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt zu 2.) nur für die unter laufender Nummer 1-3 und 16 der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke.

#### **2.) Beschluss:**

Innerhalb des festgesetzten Sanierungsgebiets Stadtkern wird auf der Grundlage des sogenannten „Zonen-Gutachtens“ der notwendige Grunderwerb für die Bahnhof- und Wilhelmstraße entsprechend der beigefügten Aufstellung (Anlage 2, nur laufende Nummern 1-3 und 16) mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zum zonalen Anfangswert abzüglich des Gemeinbedarfsabschlags abgewickelt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Notar- und Gerichtskosten sowie die etwaige Grunderwerbsteuer) sowie Vermessungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen in erforderlichem Umfang bei Konto 511201, Maßnahmen 40 und 7, zur Verfügung.



**Abstimmungsergebnis: einstimmig (18 Ja-Stimmen)**

Die Ratsmitglieder Annelie Korte, Matthias Gibhardt, Werner Kuss und Götz Gansauer sind bei der Beratung und Beschlussfassung zu Beschluss Nr. 2) nicht im Sitzungssaal anwesend.

**TOP 18 Abschluss eines neuen Gewerbe-Mietvertrages zwischen der Kreisstadt Altenkirchen und dem Land Rheinland-Pfalz für die Außenstelle des Staatlichen Studienseminars**  
**sowie**  
**Vergabe eines Auftrages für Sanierungsarbeiten im Postgebäude (Planungsauftrag)**

Das Erdgeschoss des Postgebäudes in der Bahnhofstraße wird aktuell an die Deutsche Post Immobilien GmbH vermietet. Das Mietverhältnis besteht noch mindestens bis zum 30.04.2020. Das 1. Obergeschoss wird vom Land Rheinland-Pfalz zur Unterbringung einer Außenstelle des Studienseminar Koblenz ebenfalls noch bis zum 30.04.2020 angemietet. Das 2. Obergeschoss steht aktuell leer. Da das Land Rheinland-Pfalz das Studienangebot des Studienseminars Koblenz in der Außenstelle Altenkirchen erweitern möchte, hat das Land Rheinland-Pfalz Interesse, auch das 2. Obergeschoss anzumieten. Hierfür müssen die Räumlichkeiten entsprechend saniert und umgebaut werden. Das Büro Heiko Schmidt Architekten hat hierfür Kosten in Höhe von 175.190,31 € ermittelt. Im Rahmen dieser Ausbaumaßnahme bietet es sich an, auch die ursprünglich für 2015 vorgesehene Fenstersanierung durchzuführen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 91.139,13 €. Die Gesamtkosten aller in 2016 durchzuführenden Maßnahmen belaufen sich damit auf 266.329,44 € (brutto inkl. Honorar). Das Büro Heiko Schmidt Architekten soll nach der Planung und Kostenermittlung nun auch mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt werden.

Die notwendigen Haushaltsmittel stehen bei der Investitionsmaßnahme Nr. 32 und nach Übertragung der verbleibenden Haushaltsermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung.

Den zusätzlichen Ausgaben für den Ausbau des zweiten Obergeschosses stehen zusätzliche Einnahmen in Höhe von monatlich 970 € gegenüber. Die Gesamtmieteinnahmen für das Objekt werden von 39.420 €/ Jahr auf 51.060 €/ Jahr steigen. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines neuen Gewerbe-Mietvertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz. Mit dem Land Rheinland-Pfalz wurden folgende Rahmenbedingungen vorverhandelt:

1. Vermietung einer Nutzfläche von 177 m<sup>2</sup> im 2. OG zum Mietpreis von 5,50 €/m<sup>2</sup> = 973,50 €.
2. Es soll ein neuer Mietvertrag gemeinsam für das 1. und 2. OG abgeschlossen werden.
3. Die Mietzeit soll bis zum 31. Juli 2026 mit einer Verlängerungsoption für weitere 5 Jahre vereinbart werden.
4. Die Stadt erhält ein Recht zur Mietanpassung nach dem Verbraucherpreisindex zum 01.08.2021 und in der Folge in einem Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.08. des jeweiligen Jahres.

Durch die langfristige vertragliche Bindung mit dem Land Rheinland-Pfalz erhält die Stadt eine große Planungssicherheit.

**Beschluss:**

Der Vermietung des 2. Obergeschosses im Postgebäude Altenkirchen an das Land Rheinland-Pfalz wird zugestimmt. Bürgermeister Höfer wird ermächtigt, einen entsprechenden Mietvertrag abzuschließen.

Bürgermeister Höfer wird ebenfalls ermächtigt, den Planungsauftrag zur Sanierung der Fenster und zum Ausbau des 2. Obergeschosses im Postgebäude nach Ermittlung des Honorars nach der Honorarordnung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

**TOP 19 Niederschlagung von Forderungen**

Alle bisher vorgenommenen Vollstreckungsversuche des Vollstreckungsbeamten und des Vollstreckungsinendienstes die nachstehenden Forderungen beizutreiben, blieben erfolglos. Mit einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner ist in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst gemäß § 261 AO. Begründet dadurch, dass durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt, wird die weitere Beitreibung der Forderungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

**Beschluss:**

Die rückständigen Forderungen von insgesamt **45.822,11 €** gegen folgende Abgabenschuldner werden niedergeschlagen:

Name	Betrag €	Art des Anspruchs	Begründung
Ata, Ali Osman, Altenkirchen	4.332,14	Gewerbsteuer 2013, 2014 und 2015 für Industriemontage, Holz- und Bautenschutz	ergebnislose Pfändung
Ata, Ali Osman, Altenkirchen	1.294,00	Gewerbsteuer 2013, 2014 und 2015 für Schankwirtschaft (Brauerei Pub)	ergebnislose Pfändung
Ata, Ali Osman, Altenkirchen	110,00	Sondernutzungsgebühren für 2014	ergebnislose Pfändung
Schumacher, Toni Altenkirchen	8.676,01	Gewerbsteuer 2012 und 2013 für Bedachungs Großhandel	ergebnislose Pfändung
Schommers, Werner, Hachenburg z.Z. unbekannter Auf- enthalt	31.409,96	Gewerbsteuer 2011 und 2013 für Unter- nehmensberatung	ergebnislose Pfändung
<b>Gesamt</b>	<b>45.822,11</b>		

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (22 Ja-Stimmen)**

**TOP 20 Verschiedenes**

Es werden keine Beschlüsse gefasst.

.....  
**Heijo Höfer**  
 Vorsitzender zu TOP 1.1, 1.2, 2-6 und 8-20

.....  
**Lothar Walkenbach**  
 Schriftführer

.....  
**Paul-Josef Schmitt**  
 Vorsitzender zu TOP 1.3 und 7